

Merkblatt für Zeugen

Grundsätzlich kann jeder - auch minderjährige Kinder - als Zeuge in einem Prozeß in Betracht kommen, weil eine Tatsache, die rechtlich von Bedeutung ist, nicht anders bewiesen werden kann.

Sie erhalten dann eine Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zugestellt; diese enthält auch Hinweise - "Beweisthema" genannt -, zu welchen Fragen Sie vernommen werden sollen.

Sind Sie als Zeuge geladen, so sind Sie grundsätzlich zum Erscheinen und zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Eine Aussageverweigerung kommt nur bei Verwandtschaft / Schwägerschaft / Verlobnis mit einem Beteiligten des Verfahrens in Betracht, außerdem bei Personen, die einer besonderen Schweigepflicht unterliegen, z.B. Priester, Ärzte, Rechtsanwälte etc., ferner dann, wenn Sie sich durch wahrheitsgemäße Aussage sich selbst juristischer Verfolgung aussetzen würden. Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen müssen Sie aber zunächst zum Termin erscheinen und dort von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Eine entsprechende Belehrung über Aussageverweigerungsrechte erfolgt im Termin durch den Richter / die Richterin.

Ebenso erfahren Sie die weiteren Einzelheiten, zu denen Sie vernommen werden sollen, im Termin.

Eine - auch uneidliche oder fahrlässige - Falschaussage vor Gericht ist strafbar und mit erheblicher Strafandrohung versehen.

Die Wahrnehmung des Termins ist für den Zeugen oft lästig. Jedoch bemüht sich das Gericht stets, die Zeit des Zeugen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Sie können dazu beitragen, indem Sie pünktlich und - wenn Sie gebeten wurden, Unterlagen mitzubringen - mit allen etwa vorhandenen Unterlagen zum Termin erscheinen. Dennoch kann das Gericht, ebensowenig wie ein Arzt, unvorhersehbare Verzögerungen verhindern.

Als Zeuge tragen Sie zur Entscheidung des Gerichts bei, auch wenn Sie glauben, nicht viel aussagen zu können. Sie erfüllen mit Ihrer Aussage eine wichtige staatsbürgerliche Pflicht, die im allgemeinen Interesse liegt. Bitte bedenken Sie, daß auch Sie selbst jederzeit in eine Situation geraten können, in der Sie Ihrerseits zur Durchsetzung Ihres Rechts auf Zeugen angewiesen sind!

Bitte beachten Sie die weiteren, nachfolgenden Hinweise, z. B. für den Fall der Verhinderung, die Erstattung von Fahrtkosten und Verdienstausfall etc., die Sie auch in jeder Ladung wiederfinden können.

Dieses Merkblatt ist eine Serviceleistung des Amtsgerichts Kerpen.

Sie haben am Tag des Termins bereits andere Verpflichtungen, was nun?

Bitte bedenken Sie, daß neben Ihnen noch weitere Personen am Termin teilnehmen werden und ein berechtigtes Interesse besteht, den Rechtsstreit sobald wie möglich zu entscheiden. Sie sind daher grundsätzlich verpflichtet, zum Termin zu erscheinen.

Sofern Sie aus wirklich **dringenden** Gründen - z.B. ernsthafte Erkrankung, bereits fest gebuchter Urlaub - voraussichtlich nicht zum Termin erscheinen können, werden Sie gebeten, dies **umgehend**, möglichst sofort nach Erhalt der Ladung oder Eintritt des Hinderungsgrundes, mitzuteilen und zugleich den Grund der Verhinderung und die voraussichtliche Dauer anzugeben. Weisen Sie den jeweiligen Hinderungsgrund bitte in geeigneter Weise nach (z.B. Attest, Buchungsbeleg). Von der Pflicht, zum Termin zu kommen, sind Sie nur dann befreit, wenn Ihnen dies vom Gericht ausdrücklich mitgeteilt wird. Haben Sie auf Ihre Mitteilung keinen Bescheid erhalten, empfiehlt sich eine telefonische Rückfrage.

Was geschieht, wenn Sie trotz bestehender Ladung zum Termin nicht erscheinen oder die ggf. in der weiteren gerichtlichen Anordnung genannten Unterlagen zum Termin nicht mitbringen?

Nehmen Sie den Termin trotz bestehender Ladung nicht wahr, werden Ihnen die hierdurch verursachten zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Sie müssen weiterhin damit rechnen, daß gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 1.000,- DM festgesetzt und gleichzeitig bestimmt wird, Sie bis zu 6 Wochen in Ordnungshaft zu nehmen, wenn die Beitreibung des Ordnungsgeldes nicht gelingt. Es ist auch möglich, Sie zwangsweise vorführen zu lassen. Wenn Sie ausreichende Gründe für Ihr Fernbleiben glaubhaft machen, können diese nachteiligen Anordnungen unterbleiben oder wieder aufgehoben werden. Soweit es die Aussage über Ihre Wahrnehmungen erleichtert, haben Sie Aufzeichnungen und andere Unterlagen einzusehen und zum Termin mitzubringen, wenn Ihnen dies durch das Gericht gestattet und zumutbar ist. Falls Ihnen durch das Gericht aufgegeben ist, bestimmte Aufzeichnungen und andere Unterlagen einzusehen und zu dem Termin mitzubringen, kann das Gericht die gleichen Maßnahmen treffen wie bei einem unentschuldigtem Ausbleiben im Termin, wenn Sie der Anordnung ohne genügende Entschuldigung nicht nachkommen.

Falls Ihnen durch die Wahrnehmung des Termins Auslagen entstehen, was wird ersetzt?

a) Fahrkosten

Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß das Gericht darauf achten muß, die Kosten eines Verfahrens in vertretbaren Grenzen zu halten. Es werden daher nur die notwendigen tatsächlich entstandenen Fahrkosten der **kostengünstigsten Verbindung** von dem in der Ladung angegebenen Wohnort zum Ort des Termins erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen Sie in Anspruch nehmen. Die Benutzung einer teureren Verkehrsverbindung ist nur aus besonderen Gründen (z.B.: Gesundheit, Alter, Zeitaufwand) gerechtfertigt.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Sofern Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Bus etc.) anreisen, werden Ihnen die Kosten der Fahrkarte für die Wagenklasse ersetzt, die Sie auch bei privaten Fahrten angemessenerweise benutzen.

PKW:

Falls Sie mit einem privaten Fahrzeug anreisen und die Strecke für Hin- und Rückweg nicht mehr als 200 km beträgt, erhalten Sie als Fahrkostenersatz die gesetzlich festgelegte Kilometerpauschale. Bei einer längeren Fahrstrecke kann insgesamt jedoch nicht mehr erstattet werden, als bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu zahlen gewesen wäre. Bei dieser Vergleichsberechnung wird ein evtl. höherer Verdienstausschlag - wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mehr Zeit in Anspruch nimmt - mit berücksichtigt.

Sofern Sie aus zwingenden Gründen von einem anderen als dem in der umseitigen Anschrift der Ladung angegebenen Ort aus anreisen, so teilen Sie dies bitte dem Gericht unverzüglich mit, damit entschieden werden kann, ob die Ladung aufrechterhalten bleibt. Andernfalls können etwaige Mehrkosten nicht erstattet werden. Bitte teilen Sie dabei auch mit, unter welcher Anschrift Sie angeschrieben werden können, falls Sie bis zum Termin nicht unter der vorstehenden Anschrift erreichbar sind.

b) Verdienstausschlag

Falls Sie Verdienstausschlag haben, lassen Sie bitte die beigegefügte Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen und bringen Sie diese am Terminstag mit. Sind Sie selbständig oder freiberuflich tätig, bringen Sie bitte entsprechende Unterlagen (z.B.: Gewerbeschein, Handwerkskarte, Nachweis über die Zulassung etc.) mit. Die Entschädigung beträgt zur Zeit (Stand: 01.07.1994) bis zu 25,- DM pro Stunde und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

c) Sonstige Ausgaben

Die Kosten für eine Vertretung am Arbeitsplatz oder für die Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die normalerweise von Ihnen beaufsichtigt werden, sowie die Kosten evtl. Begleitpersonen und sonstige notwendige Auslagen werden nur ersetzt, wenn Sie entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Kosten einer notwendigen Übernachtung können nur in Höhe der ortsüblichen Kosten eines Hotels mittlerer Preisklasse berücksichtigt werden.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Reisekosten vorzulegen, oder kann Ihnen dies wegen der Höhe der entstehenden Kosten nicht zugemutet werden, dann bewilligt Ihnen auf Antrag das Gericht - in Eilfällen auch das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht - einen **Vorschuß**.

Sofern Sie weitere Fragen im Zusammenhang mit dieser Ladung haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle (Telefonnummer vorstehend). Zu Auskünften hinsichtlich der Ihnen entstehenden Auslagen wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Geschäftsstelle. Dort wird man Sie erforderlichenfalls mit der Anweisungsstelle verbinden.

Wichtig: Der Anspruch auf Erstattung Ihrer Auslagen erlischt, wenn Sie nicht **innerhalb von 3 Monaten** nach dem Termin, zu dem Sie erschienen waren, **einen entsprechenden Antrag gestellt haben**.